

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

517

Nr. 104

Sonntag, den 28. August

1921

Inhalt: Bekanntmachungen, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, S. 517. — Bekanntmachung, betreffend den  
Erlaß von Vorschriften über die staatliche Prüfung von Jurisprudenzkandidaten in den hamburgischen Staatsanwaltschaften, S. 518.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Bekanntmachung, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Nachdem der am 14. Mai 1921 von den Kommissaren der drei freien Hansestädte abgeschlossene Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom 25. Juni 1920, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, durch die Senate von Hamburg, Lübeck und Bremen ratifiziert worden ist, bringt der Senat diesen Zusatzvertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. August 1921.

Veröffentlicht den 28. August 1921.

### Zusatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht,  
vom 25. Juni 1920.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der Übereinkunft vom 25. Juni 1920, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, zu ihren Kommissaren bestellt haben

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Nöldeke,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senatsyndikus Dr. Lange,

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Senator Habelmann,

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen:

Die Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Juni 1920 wird wie folgt abgeändert:

In den § 13 Abs. 2 werden zwischen die Worte „wider seinen Willen“ und „nur dann“ die Worte „abgesehen von der Erreichung einer gesetzlich festgesetzten Altersgrenze“ eingefügt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, Lübeck und Bremen, den 14. Mai 1921.

(Siegel.)

(Siegel.)

(Siegel.)

gez. Nöldeke.

gez. Lange Dr.

gez. Hobelmann.

## Bekanntmachung,

betreffend

den Erlass von Vorschriften über die staatliche Prüfung von Irrenpflegepersonen in den hamburgischen Staatskrankenanstalten.

Der Senat verordnet auf Grund des § 15 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920, was folgt:

### § 1

Prüfungen von Irrenpflegepersonen in den hamburgischen Staatskrankenanstalten finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt

### § 2

Die Prüfungen werden in einer von der Gesundheitsbehörde zu bestimmenden, im hamburgischen Staatsgebiete belegenen Staatskrankenanstalt abgehalten.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in der Stadt Hamburg. Sie besteht aus drei Ärzten, und zwar aus dem Präsidenten des Gesundheitsamts oder seinem gesetzlichen Vertreter als Vorsitzendem, einem beamteten Oberarzt der Staatskrankenanstalten, einem Lehrer einer Irrenpflegeschule sowie einer im praktischen Dienst besonders erfahrenen, staatlich anerkannten männlichen oder weiblichen Pflegeperson.

Der Lehrer der Irrenpflegeschule wird vom Vorsitzenden der Gesundheitsbehörde auf Vorschlag der anderen Mitglieder der Prüfungskommission berufen, und zwar zunächst unter Berücksichtigung derjenigen Schule, welche der Prüfung besuchlich ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 7).

Die Pflegepersonen werden ebenfalls vom Vorsitzenden der Gesundheitsbehörde ernannt, und zwar aus je drei vom Gesamtbetriebsrat der Gesundheitsbehörde vorgeschlagenen Personen. Die Hinzuziehung zur Prüfung geschieht wechselweise mit der Maßgabe, daß bei weiblichen Prüflingen eine weibliche, bei männlichen Prüflingen eine männliche Pflegeperson der Prüfungskommission angehört.

### § 3

Prüfungen finden nach Bedarf zweimal im Jahr, im März und im September, statt.

### § 4

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

### § 5

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahrs,
2. ein behördliches Leumundzeugnis,
3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Irrenpflegeberuf, insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Irrenpflegeberufs hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,
6. der Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Irrenpflege vor Eintritt in den Lehrgang nach Ziffer 7,
7. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen Irrenpflegeschule.

Die Nachweise unter 5 und 7 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Irrenpflegeschule geleitet hat; sie sind von dem Arzt unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Der Nachweis unter 6 ist von dem Prüfling durch Vorlage eines zu diesem Zweck ausgestellten Zeugnisses zu erbringen. Liegt zwischen der Beendigung des Lehrgangs nach Ziffer 7 und der Meldung zur Prüfung ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so ist der Nachweis unter 5 durch das Zeugnis des der Prüfungskommission angehörenden beamteten Oberarztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

### § 6

Personen, welche an einem im § 5 Ziffer 7 bezeichneten Lehrgange nicht teilgenommen haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichartigen Ausbildung in der Irrenpflege beibringen.

Aber die Zulassung solcher Ausnahmen entscheidet der Senat nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

### § 7

Die Prüfung ist für Teilnehmer an dem Ausbildungskursus gebührenfrei.

Für Personen, welche gemäß § 6 zugelassen sind, wird eine Gebühr von M. 100 erhoben.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

### § 8

Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens zwei Wochen vorher dem Bewerber und der Beschäftigungsanstalt zugestellt. Die Beschäftigungsanstalt wird zugleich ersucht, den Bewerber zu veranlassen, sich zur Ablegung der praktischen Prüfung bei dem Arzte, welcher den Unterricht an der Pflegeschule geleitet hat, oder bei seinem Vertreter zu melden. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist von dem Unterrichtsleiter oder seinem Vertreter und der staatlich anerkannten Pflegeperson, unter deren direkter Aufsicht die praktische Prüfung erfolgte, festzustellen und der Prüfungskommission vor dem Beginne der mündlichen Prüfung einzureichen.

## § 9

Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

## § 10

Die Anstaltsleitung hält die nötigen Prüfungsräume und die sachlichen Hilfsmittel bereit. Sie sucht ferner die für die praktische Prüfung geeigneten Pflegedienste aus. Die praktische Prüfung darf nicht an den Kranken abgelegt werden, die der Prüfung bisher pflegte.

## § 11

Die praktische Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Sie erstreckt sich auf einen Vormittag, einen Nachmittags- und einen Nachtdienst.

## § 12

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (13a bis n) unter die Prüfenden.

## § 13

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers.
- b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Anstetung; Wundkrankheiten; Asepsis und Antiseptik.
- c) Einrichtungen in Krankenzimmern: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Einrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.
- d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Händepflege.
- e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Kranken Speisen und Getränke.
- f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen.
- g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.
- h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unfallsfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen; Werkzeugen der Hilfeleistungen.
- i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre.
- k) Zeichen des eingetretenen Todes; Behandlung der Leiche.
- l) Wesentliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegetätigkeit betreffen.
- m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Witzplegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes der Kranken. Verschwiegenheit.
- n) Zu der speziellen Krankenpflege auf folgende:
  1. Bau des Verdauungssystems.
  2. Kennzeichen und Ursachen der Geistigesstörungen.

3. Aufgabe und Einrichtungen der Irrenanstalten.
4. Transport Geisteskranker, Verabreichung von Bädern, Arzneien und Pflasterungen an Geisteskranke, Umgang mit Geisteskranken.
5. Verhalten bei Nahrungsmittelverweigerung.
6. Beobachtung und Unterhaltung der Geisteskranken.
7. Eintritt der Kranken in die Anstalt.
8. Pflege arbeitender Geisteskranken, Pflege der Blöden, Gelähmten und Anfallkranken, Pflege der unruhigen, gewalttätigen und gemeingefährlichen Geisteskranken.
9. Verhaltensmaßregeln bei Entweichungs- und Feuergefährdungs-, Selbstmordgefährdungsgefahr.
10. Die Pflege geisteschwacher oder geisteskranker Kinder.

## § 14

Zu der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung von dem prüfenden Arzte (§ 8) die selbständige Ausübung des Pflegedienstes bis zum Morgen eines dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß zwischen jedem Dienst eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken. Die Niederschrift ist vor der mündlichen Prüfung vorzulegen.

Außerdem sollen die Prüflinge vor der mündlichen Prüfung ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Vorschriften, bei der Verabreichung von Bädern und bei der Desinfektion praktisch dartun.

## § 15

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

## § 16

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtpunktzahl durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel für voll gerechnet.

## § 17

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derselben Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

## § 18

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnisse über die Teilnahme an einem Irrenpflegekurse (§ 5 Ziffer 7) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an die Gesundheitsbehörde behufs staatlicher Anerkennung als Irrenpflegeperson ein.

Zum Fall der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

## § 19

Personen, welche vor Erlaß dieser Prüfungsvoorschriften sich laut ärztlichen Zeugnisses in der praktischen Irrenpflege bewährt haben, können ausnahmsweise die staatliche Anerkennung mit Genehmigung des Senats auch ohne vorherige Prüfung erhalten, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht.

## § 20

Zum Falle des § 19 wird ein Ausweis nach beiliegendem Muster B erteilt.

## § 21

Die staatliche Anerkennung als Irrenpflegeperson kann von der Gesundheitsbehörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Pflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Pflegepersonen in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

## § 22

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte Irrenpflegeperson zu bezeichnen, steht ausschließlich denjenigen Personen zu, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung dazu berechtigt sind. Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht befugt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den geprüften Irrenpflegepersonen gehört. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafrecht eine andere Strafe verurteilt ist, nach § 22 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920 bestraft.

## § 23

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. September 1921 in Kraft.

Ergeben in der Versammlung des Senate, Hamburg, den 26. August 1921.

Muster A.

**Ausweis****für in Hamburg staatlich anerkannte Irrenpflegerpersonen.**

..... aus  
 welcher/welche vor der staatlichen Prüfungskommission zu Hamburg die Prüfung für die Ausübung der Irrenpflege sowie der mit der Irrenpflege zusammenhängenden Krankenpflege bestanden hat und die zur Ausübung dieses Pflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er/sie staatlich als Irrenpfleger/Irrenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Irrenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Hamburg, den ..... 19 .....

(Dienststempel)

.....  
(Unterschrift)

Muster B.

**Ausweis****für in Hamburg staatlich anerkannte Irrenpflegerpersonen.**

..... aus  
 welcher/welche den Nachweis der Ausbildung in der Irrenpflege sowie der mit der Irrenpflege zusammenhängenden Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung dieses Pflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er/sie staatlich als Irrenpfleger/Irrenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Irrenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Hamburg, den ..... 19 .....

(Dienststempel)

.....  
(Unterschrift)

